

ZBB 2004, 514

ZPO §§ 70 ff, 91, 485, 493; BGB §§ 633 ff, 765

Keine Festsetzung von Kosten einer vorangegangenen Beweissicherung (hier: wegen Baumängeln) gegen Streithelferin in Rechtsstreit bei erfolgreicher Inanspruchnahme der bürgenden Bank

OLG Koblenz, Beschl. v. 07.05.2004 – 14 W 329/04 (rechtskräftig), WM 2004, 2253

Leitsätze:

- 1. Wird eine Bank mit Erfolg aus einer Gewährleistungsbürgschaft in Anspruch genommen, gehören die Kosten einer vorausgegangenen Beweissicherung gegen den Werkunternehmer selbst dann nicht zu den Kosten des Rechtsstreits, wenn er dem Prozess als Streithelfer der Bank beigetreten ist.**
- 2. Die Kosten der Beweissicherung können im Allgemeinen auch nicht als Kosten zur Vorbereitung des Rechtsstreits gegen die Bank behandelt werden.**
- 3. Offen bleibt, ob etwas anderes gilt, wenn der Bauherr der Bank im selbständigen Beweisverfahren den Streit verkündet hat (vgl. zur grundsätzlichen Zulässigkeit BGHZ 134, 190).**